

Satzung vom 16.12.2015 zur 24. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 22.12.1993

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666),

der §§ 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), in Verbindung

mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck vom 04.07.2012 in der derzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung zur 24. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Sonsbeck beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absätze 2 - 4 erhalten folgende neue Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt jährlich für einen Restmüllbehälter:

1.	40 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	24,48 EUR
	bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	57,60 EUR
2.	80 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	24,48 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	115,20 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	230,40 EUR
3.	120 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	24,48 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	172,80 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	345,60 EUR
4.	240 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	24,96 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	345,60 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	691,20 EUR
5.	1.100 l-Abfallbehälter	= Grundgebühr	37,68 EUR
	a) bei 13 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	1.584,72 EUR
	b) bei 26 Entleerungen/Jahr	= Gebühr nach Volumen	3.169,44 EUR

(3) Die Gebühr beträgt jährlich für einen braunen Abfallbehälter (Bio-Tonne):

1.	120 l-Abfallbehälter	=	Grundgebühr	2,28 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	38,76 EUR
2.	240 l-Abfallbehälter	=	Grundgebühr	2,76 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	77,52 EUR
3.	1.100 l-Abfallbehälter	=	Grundgebühr	15,48 EUR
	bei 26 Entleerungen/Jahr	=	Gebühr nach Volumen	355,56 EUR

(4) Die Gebühr beträgt jährlich für zusätzlich beantragte blaue Abfallbehälter (Papier und Pappe) je Gefäß:

1.	240 l-Abfallbehälter	=	Gebühr nach Volumen	10,08 EUR
	bei 13 Entleerungen/Jahr			
2.	1.100 l-Abfallbehälter	=	Gebühr nach Volumen	46,56 EUR
	bei 13 Entleerungen/Jahr			

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.